

**PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG**

**ERGOTHERAPIE, LOGOPÄDIE UND PHYSIOTHERAPIE**

**FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT  
DER HAWK FACHHOCHSCHULE  
HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN  
IN HILDESHEIM**

**- BESONDERER TEIL -**

**(Stand 06.07.06)**

**Teil A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 26**

**Hochschulgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen den Grad „Bachelor of Science“ mit dem fachlichen Zusatz Occupational Therapy (BSc „Occ Ther.“), Physiotherapy (BSc „Physioth.“) oder „Speech and Language Therapy/Logopedics“ (BSc „SLT/Logop.“).

**§ 27**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs "Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie" beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 6 Semester.

- (2) Das Studium besteht aus einem ersten und einem zweiten Studienabschnitt, wovon der zweite Studienabschnitt mit den Semestern 4 bis 6 als Präsenzstudium an der HAWK studiert wird. Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester 1 bis 3 und wird entweder durch die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem der drei Berufe plus im Rahmen der fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten erworbenen Prüfungsleistungen (siehe Teil C dieser Ordnung) als gleichwertig anerkannt oder durch die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem der drei Berufe plus die bestandene Einstufungsprüfung (siehe Teil B dieser Ordnung). An den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten nehmen ausschließlich Schülerinnen und Schüler der Kooperationsschulen vor Aufnahme des zweiten Studienabschnittes teil (siehe Teil C dieser Ordnung).
- (3) Der erste Studienabschnitt vertieft die fachspezifischen und berufspraktischen Inhalte und ergänzt diese um neue. Der erste Studienabschnitt befähigt zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sowie zur Einordnung berufspraktischer Fragestellungen in größere theoretische Zusammenhänge. Er verfolgt den Zweck, die Lernenden auf den zweiten Studienabschnitt inhaltlich vorzubereiten. Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung sind in **Anlage 1** dargestellt. Inhalt und Umfang der fachhochschulisch verantworteten Zusatzangebote sind in **Anlage 2** geregelt (siehe auch Teil C dieser Ordnung).
- (4) Der zweite Studienabschnitt erweitert und vertieft berufsbezogen die Fähigkeiten zur selbständigen und systematischen Analyse komplexer praxisrelevanter Problemstellungen. Dies geschieht, indem über die Vermittlung von fachspezifischen bzw. –relevanten theoretischen Grundlagen die wissenschaftsorientierte Reflexionsfähigkeit sowie Methodenkompetenzen anwendungsbezogen erworben werden.
- (5) Das Studium der Semester 4 bis 6 enthält 12 Pflichtmodule, 1 Wahlpflichtmodule sowie die Bachelor-Arbeit samt Kolloquium. Die Module sind in 5 größere thematische Einheiten gegliedert: Gesellschaftliche und ökonomische Rahmenbedingungen, Disziplinäre Perspektiven, Multiprofessionelle Kompetenzen, Kommunikative Kompetenzen und Methodisch-Kontrolliertes Handeln. Für die Module kann je eine oder ein Modulkoordinatorin bzw. -koordinator von der Studienkommission benannt werden. Der Gesamtumfang der einzelnen Module beträgt 90 Creditpunkte (**Anlage 3**).

## § 28

### **Aufnahme des Studiums im zweiten Studienabschnitt**

- (1) Das Bachelorstudium kann nur zum zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums zum zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass Studienbewerberinnen und –bewerber die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie erfüllen und an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten im ausreichendem Umfang teilgenommen haben sowie die Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes (**Anlage 2**) erfolgreich bestanden haben. Weitere Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere die

Bestimmungen der Ordnung über das Zulassungsverfahren an der HAWK bleiben davon unberührt.

- (3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 der Zugangsordnung, jedoch nicht nach § 28 Absatz 2 erfüllen, müssen sich einer Einstufungsprüfung nach Teil B dieser Ordnung unterziehen.
- (4) Mindestens 20 Prozent der Studienplätze im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die die Einstufungsprüfung erfolgreich bestanden haben. Im übrigen gelten die Einschreibungsvoraussetzungen gemäß Ordnung über das Zulassungsverfahren an der HAWK.

## **§ 29**

### **Aufbau und Art der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Studienleistungen (siehe § 12, Absatz 3) und Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie die Bachelor-Arbeit samt Kolloquium. Die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen und den Semestern sowie die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Klausuren ergeben sich aus der **Anlage 3**.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungen ergibt sich aus der Vergabe der Credits.
- (3) Als Sprache, in der Prüfungen abgenommen werden, gelten im Regelfall Deutsch oder Englisch (Ausnahme Fremdsprachenmodule). Kandidatin bzw. Kandidat und Prüferin bzw. Prüfer können sich einvernehmlich auch auf eine andere Sprache einigen.

## **§ 30**

### **Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 12 Creditpunkten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine berufsfeldrelevante Fragestellung bzw. ein solches Projekt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu unterbreiten. Die endgültige Festlegung des Themas erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit wird von einer bzw. einem Erstprüfer und einem bzw. einer Zweitprüfer bzw. -prüferin betreut. Die Prüfenden werden von der Prüfungskommission bestellt, dabei gehen die Vorschläge des Kandidaten / der Kandidatin in die Entscheidung ein.

- (5) Die Bachelor-Arbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, z.B. in Kooperation mit einer Praxis, einer Klinik, einer Schule oder einem Unternehmen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 8 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Arbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Im Einzelfall kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag nach Anhörung der Prüfer bzw. Prüferinnen um maximal 2 Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an die Prüfungskommission gestellt werden. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung verlängert sich die Bearbeitungszeit um die in den vorgelegten ärztlichen Attesten nachgewiesene Dauer der Prüfungsunfähigkeit. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Bachelor-Arbeit auf Studienarbeiten bzw. andere Vorleistungen aufgebaut werden kann.
- (8) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer im Rahmen des Bachelorstudienganges Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie mindestens bereits 70% der gesamten Credits erworben hat.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern (plus eine zusätzliche elektronische Version – erforderlicher Datenträger und Dateiformat werden rechtzeitig bekannt gegeben); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer gehört der Professorengruppe des Studiengangs Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie an. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von einer Professorin oder einem Professor vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied des Studiengangs ist. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (11) Die Bachelor-Arbeit kann in Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist und die Anforderung gemäß Absatz 1 erfüllt.

## **§ 31**

### **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden soll, wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.
- (2) Im Kolloquium, hat die Studentin bzw. der Student nachzuweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Bachelor-Arbeit in einem Fachgespräch zu vertreten.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle übrigen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden und die Bewertung der Bachelor-Arbeit mindestens „ausreichend“ ist.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Studentin oder Student zwischen 30 und 45 Minuten.
- (5) Die endgültige Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung des Kolloquiums.

## **§ 32**

### **Zeugnis/Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Studentin bzw. der Student unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Ein Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung liegt als Anlage bei (**Anlage 4**).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin bzw. dem Studenten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet (**Anlagen 5 und 6**).

## **§ 33**

### **Inkrafttreten/Übergangsvorschriften**

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK für die Bachelor- und Masterstudiengänge Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft. Die Prüfungsordnung ist erstmals auf die im Sommersemester 2006 erstimmatrikulierten Studierenden anzuwenden.
- (2) Bachelor-Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, führen ihr Studium nach der zu ihrem Studienbeginn gültigen Prüfungsordnung weiter. Zum Wintersemester 2006/2005 endet die Übergangsfrist und das Studium wird für alle Studierende, die vor dem Sommersemester 2006 erstimmatrikuliert wurden, auf die neue Prüfungsordnung umgestellt. Bis dahin erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

## **Teil B. Einstufungsprüfung**

### **§ 34**

#### **Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, dass Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten erfolgreich teilgenommen haben, über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium im zweiten Studienabschnitt erforderlich sind.
- (2) Die Einstufungsprüfung erfolgt für die Studienrichtung des Studiengangs (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie), die dem Ausbildungsgang der Studienbewerberin bzw. des -bewerbers entspricht und die im Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung anzugeben ist.
- (3) Die Termine werden von der Prüfungskommission bekannt gegeben.

### **§ 35**

#### **Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern zur Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung kann von Studienbewerberinnen und -bewerbern abgelegt werden, die die Voraussetzungen gemäß Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie an der Fachhochschule Hildesheim/Holz-minden/Göttingen erfüllen und die Fachhochschulreife oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 18 NHG nachweisen können.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt zugleich als Antrag zur Einstufungsprüfung, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht oder nicht im erforderlichen Umfang an der integrierten Lehre teilgenommen haben und/oder die benötigten Prüfungsleistungen nicht vorweisen können.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist die gemäß der Zulassungsordnung gebildete Zulassungskommission für den Studiengang.
- (4) Zur Einstufungsprüfung können in jeder Studienrichtung (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie) bis zu dreimal so viele Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen werden wie Studienplätze in der jeweiligen Studienrichtung zur Verfügung stehen. Übersteigt die Anzahl der danach zu berücksichtigenden Bewerberinnen oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Einstufungsprüfungsplätze, erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Maßgabe ihrer besonderen Qualifikation, und zwar nach folgendem Punktesystem (kumulierend):
  - a) Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der vorausgegangenen beruflichen Ausbildung in einem der dem Studiengang entsprechenden Berufe (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie)

Sehr gut

= 8 Punkte

Gut	=	6 Punkte
Befriedigend	=	4 Punkte
Ausreichend	=	2 Punkte;

b) Berufstätigkeit im Sinne des Studiengangs für eine Dauer von mindestens

zwei Jahren	=	2 Punkte
drei Jahren	=	3 Punkte
vier und mehr Jahren	=	4 Punkte;

Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

c) einschlägige Fortbildungsveranstaltungen bis zu 2 Punkte.

- (5) Die Rangfolge der Bewerberinnen oder Bewerber richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl. Unter Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses, der vorausgegangenen beruflichen Ausbildung, dann das Los über die Rangfolge.
- (6) Die Erstellung der Rangfolge erfolgt durch das Immatrikulationsamt der HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen im Benehmen mit der Zulassungskommission für den Studiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie.
- (7) Die zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber erhalten durch die Zulassungskommission einen Zulassungsbescheid zur Einstufungsprüfung. Im Zulassungsbescheid bestimmt die HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen den Termin für die Einstufungsprüfung. Der Rücktritt von der Einstufungsprüfung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung erfolgen.
- (8) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zur Einstufungsprüfung zugelassen werden konnten, erhalten von der Zulassungskommission einen Ablehnungsbescheid.

## **§ 36**

### **Art und Umfang der Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.
- (3) Die Themen für die Klausur sind so zu stellen, dass studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers aus Ausbildung, Berufstätigkeit und Fortbildung in den Berufen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie Berücksichtigung finden.

- (4) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind fachspezifische Inhalte gemäß des ersten Studienabschnittes sowie ein der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bei der schriftlichen Prüfung ausgehändigter englischsprachiger Fachtext. Darüber hinaus wird die Studienmotivation durch die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber dargelegt.

### **§ 37**

#### **Bewertung und Einstufung**

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird zunächst mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Nach Zulassung zur mündlichen Prüfung wird die Einstufungsprüfung insgesamt bewertet. Die endgültige Note der Einstufungsprüfung ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Klausur und der mündlichen Prüfung.
- (3) Die Einstufungsprüfung ist endgültig „bestanden“, wenn die mündliche Prüfung ebenfalls mit „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Über die bestandene Einstufungsprüfung erteilt die Zulassungskommission der Studienbewerberin bzw. dem –bewerber einen Bescheid. Bei nicht bestandener Einstufungsprüfung erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über den Umfang der Wiederholungsmöglichkeit Auskunft gibt.
- (5) Die bestandene Einstufungsprüfung kann für die Aufnahme des Studiums in einem Zeitraum von zwei Semestern verwendet werden. Über eine im Einzelfall längere Gültigkeit entscheidet auf Antrag die Zulassungskommission.

### **§ 38**

#### **Wiederholung**

Beide Bestandteile der Einstufungsprüfung können einmal wiederholt werden, für die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist jedoch die erfolgreiche Teilnahme an der schriftlichen Prüfung Voraussetzung.

## **Teil C. Erster Studienabschnitt**

### **§ 39**

#### **Zweck des ersten Studienabschnittes**

- (1) Schülerinnen und Schüler an den kooperierenden Berufsfachschulen absolvieren parallel zur Ausbildung fachhochschulisch verantwortete Zusatzangebote im Rahmen des ersten Studienabschnittes.
- (2) Diese Zusatzangebote finden sowohl in den Kooperationsschulen als auch an der Hochschule statt.



- (3) Der erste Studienabschnitt beabsichtigt, die Lernenden auf den zweiten Studienabschnitt inhaltlich vorzubereiten und sie in Studientechniken einzuführen (siehe auch § 27, Absatz 3).

## **§ 40**

### **Umfang und Inhalt des ersten Studienabschnittes**

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst die Berufsfachschulausbildung, die mit 80 ECTS anerkannt wird und die fachhochschulisch verantworteten Zusatzangebote im Umfang von 10 ECTS á 25 Stunden Workload. Als Äquivalent zu den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten wird die erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung anerkannt (siehe § 42 und Teil B dieser Ordnung).
- (2) Die fachhochschulisch verantworteten Zusatzangebote des ersten Studienabschnittes sind in folgende vier Module gegliedert: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation (3 ECTS), Ausgewählte Aspekte der disziplinären Perspektiven sowie des professionellen Handelns (2 ECTS), Ausgewählte Aspekte multiprofessioneller Aufgabenstellungen (2 ECTS), Gesellschaftliche und ökonomische Rahmenbedingungen (3 ECTS), siehe Anlage 2. Die Prüfungsleistungen der Themenbereiche aus der Prüfungsordnung von 2001 werden anerkannt.

## **§ 41**

### **Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der fachhochschulisch verantworteten Zusatzangebote des ersten Studienabschnitts erbringen in jedem der vier Module eine Prüfungsleistung (siehe Anlage 2). Die Prüfungsleistungen der Themenbereiche aus der Prüfungsordnung von 2001 werden anerkannt.

## **§ 42**

### **Äquivalenz zum ersten Studienabschnitt**

Die bestandene Einstufungsprüfung wird als gleichwertig mit den erfolgreich absolvierten fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten im Rahmen des ersten Studienabschnitts anerkannt.

## **Anlagen:**

Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung (Anlage 1);

Übersicht über die Module und Prüfungen der fachhochschulisch verantworteten Zusatzangebote im ersten Studienabschnitt (Anlage 2);

Übersicht über die Module und Prüfungen im zweiten Studienabschnitt (Anlage 3);  
Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Anlage 4);  
Bachelor-Urkunde (Anlage 5);  
Diploma Supplement (Anlage 6)